

## § 4: Kriminalitätstheorien – All eyes on the individual

### I. Biologische Kriminalitätstheorien

#### 1. „Der geborene Verbrecher“ (Lombroso 1876)

These: Der Schlüssel zu kriminellem Verhalten liegt in biologischer Konstitution eines jeden Menschen. Kriminalität ist anlagebedingt und der Straftäter ist an äußeren Merkmalen erkennbar (Schädelform, Behaarung etc.).

Lombrosos Theorie galt schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts als überholt. Durch das Hinzuziehen einer Kontrollgruppe konnte gezeigt werden, dass von Lombroso ausgemachte Merkmale auch bei Nicht-Kriminellen vorliegen. Dass seine Theorie auch heute noch Erwähnung findet, dürfte vor allem darin begründet sein, dass er mit seiner Frage nach der Ursache von Kriminalität die Kriminologie als Forschungsdisziplin etablierte.

Zur Vertiefung: *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 4 Rn. 20 ff.;  
online: [soztheo.de](http://soztheo.de).

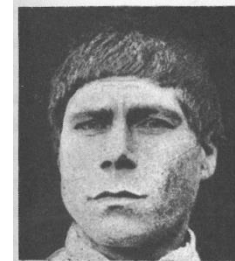


Fig. 20. Tipo di razza inferiore - Ladro abituale.

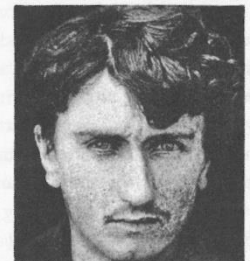


Fig. 23. Tipo comune di ladro - Ladro abituale.

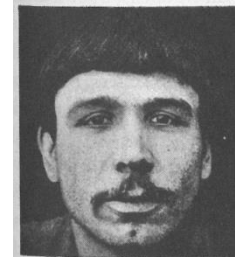


Fig. 21. Tipo di razza inferiore - Ladro abituale e falsario.



Fig. 24. Tipo comune di ladro (degenerato) - Borsariolo.

## 2. Weitere (modernere) kriminalbiologische Theorien

These: Kriminelles Verhalten ist biologisch bedingt.

In den 20er und 30er Jahren beobachtete man das Verhalten von eineiigen und zweieiigen Zwillingen, um zu zeigen, dass das Verhalten von den erbgleichen Zwillingen ähnlicher ist als das der erbverschiedenen. Beliebt war auch die sogenannte Adoptionsforschung: Wenn ein Kind krimineller Eltern (Kriminalitätsfaktor Erbgut) bei nicht-kriminellen Adoptiveltern (Kriminalitätsfaktor Umwelt) kriminell wird, wurde daraus der Schluss gezogen, dass das Erbgut und nicht Umweltfaktoren für kriminelles Verhalten ursächlich sind.

Mehr „ins Detail“ gingen Hypothesen, wonach ein überzähliges Y-Chromosom (XYY-Syndrom; vgl. [SPIEGEL vom 29.04.1968](#) zu dem Serienmörder *Richard Speck*, bei dem ein solches XYY-Syndrom entdeckt wurde) oder ein niedriger Gehalt des Neurotransmitters Serotonin zu erhöhter Aggressivität und somit zur Prädisposition für kriminelles Verhalten führen soll. *Herrenstein/Murray* meinten in ihrem 1994 erschienen Werk „The Bell Curve“, die soziale Struktur der USA mit dem Intelligenzquotienten (IQ) der Bevölkerung erklären zu können, der darüber hinaus auch kriminelles Verhalten begründen bzw. begünstigen soll.

Hinsichtlich des Serotoningehalts und des IQ konnte allerdings gezeigt werden, dass diese keinesfalls „angeboren“ sind. Vielmehr lassen sie sich durch exogene Faktoren nachhaltig verändern, sind also ihrerseits Folge bestimmter Umstände. Erbguttheorien verkürzen demnach die Suche nach den Ursachen der Kriminalität. Das gilt auch für die sogenannten „neurobiologischen Ansätze“, die bestimmte Hirnaktivitätsmuster für kriminelles Verhalten verantwortlich machen. Bis heute fehlt hierzu ein belastbarer empirischer Nachweis.

### 3. Abschließende Betrachtung und Kritik

Biologischen Kriminalitätstheorien fokussieren sich nahezu ausschließlich auf das Individuum. Bestimmte körperliche oder psychologische Merkmale erscheinen demnach als Risikofaktoren. Kriminalitätsprävention müsste demnach darauf gerichtet sein, entsprechende Risikopersonen rechtzeitig zu identifizieren, um diese im Anschluss zu behandeln bzw. unschädlich zu machen. Die soziale Situation, in der sich die Individuen wiederfinden, wird dabei weitestgehend ausgeblendet. Aus zwei Gründen ist diese Reduzierung problematisch. Zunächst wird verkannt, dass viele der vermeintlichen „Risikofaktoren“ gerade nicht erblich angelegt, sondern vielmehr selbst durch Umwelteinflüsse bedingt und damit auch veränderlich sind. Eben diese soziale Umwelt ist es auch, die das Verhalten eines Individuums als „kriminell“ abstempelt. Konstruktivistische Kriminalitätstheorien (§ 7 der KK) haben gezeigt, dass sich das Phänomen Kriminalität ohne deren Einbeziehung überhaupt nicht erfassen lässt.

Biologische Erklärungen abweichenden Verhaltens stoßen dennoch regelmäßig auf ein breites mediales Echo. Dieser „neue Biologismus“ wird nicht nur auf (wiederholt) straffällig gewordenen Menschen angewandt, sondern beispielsweise auch auf langjährige BeziehungsInnen von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“).

Dies mag darin begründet sein, dass das Maßnahmenpaket solcher Theorien recht simpel und damit auch kostengünstig ist. Demgegenüber steht eine aufwendige und kostspielige Sozialpolitik, die in Zeiten des Neoliberalismus an Strahlkraft verloren hat. Speziell in den USA kommt hinzu, dass das gegenüber Afro-AmerikanerInnen vor allem auf Abschreckung ausgelegte Strafjustizsystem kaum die erwünschte Wirkung zeigt. Kritische Fragen hinsichtlich der Arbeit der Polizei („Zero-Tolerance“, „racial profiling“) oder der Situation in den Haftanstalten werden vermieden, wenn man die statistischen Befunde zu Arbeitslosigkeit und Delinquenz auf biologische Ursachen zurückführt.

Zur Vertiefung:

*Kunz* in: Böllinger u.a. (Hrsg.), Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität, 2010, S. 124 ff.; online: [soztheo.de](https://www.soztheo.de).

#### 4. Exkurs: Alkohol und Kriminalität

Immer wieder wird die Frage diskutiert, ob Alkoholkonsum zu kriminellem Verhalten führt bzw. führen kann. Diese Frage soll hier im Rahmen der biologischen Kriminalitätstheorien als Exkurs behandelt werden. Eine derartige Verortung ist zwar nicht zwingend, wie sich im Folgenden zeigen wird. Nimmt man jedoch als Ausgangspunkt die Hypothese, dass der Alkohol eine Wirkung auf den menschlichen Körper hat, die kriminelles Verhalten begünstigt, so erscheint eine Behandlung dieses Themenkomplexes im Rahmen der biologischen Einflussfaktoren zunächst naheliegend.

##### a) Alkoholisierung von Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS 2020)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt einen verhältnismäßig hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger insbesondere im Bereich der Widerstandsdelikte (51,7 %), des Totschlags (29,5 %), der Gewaltkriminalität (22,9 %) und bei der Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen und Plätzen (22,2 %). Bei Straftaten insgesamt liegt der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bei 10,1 %.

Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Alkoholkonsum zu Kriminalität (oder zumindest zu bestimmten Formen von Kriminalität) führt. Denn zum einen kann allein aus einem hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger nicht geschlossen werden, dass der Alkohol für die Tatbegehung auch ursächlich war. Es ist gleichermaßen denkbar, dass die Alkoholisierung und die Tatbegehung lediglich in bestimmten Situationen zusammenfallen, aber beide eine (möglicherweise gemeinsame) *andere* Ursache haben. So kommt es etwa beim Zusammentreffen vieler Menschen in Diskotheken/im Nachtleben naturgemäß auch

zu Konfliktsituationen, und es wird in diesem Rahmen zugleich häufig Alkohol getrunken. Eine Ursächlichkeit des Alkohols für die Konflikte bedeutet das allerdings nicht.

Zum anderen sind die Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik lediglich Hellfeldzahlen. Im Hellfeld ist der Anteil der Alkoholisierten tendenziell erhöht, da eine höhere Entdeckungs- und Überführungswahrscheinlichkeit bei Alkoholisierten im Vergleich zu Nicht-Alkoholisierten besteht (*H.-J. Albrecht* Bewährungshilfe 32 [1985], 345 [350]). Auch insoweit lassen die PKS-Zahlen keinen Rückschluss auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität zu.

Wie ausgeführt, kann es sich jedoch nicht um einen bloßen Hellfeldeffekt handeln, da es offensichtlich Situationen gibt, in denen Alkoholkonsum und Tatbegehung zusammentreffen. Es liegt also nahe, dass der Alkoholkonsum und die Begehung von bestimmten Straftaten einander bedingen (vgl. zu den Erklärungsansätzen nachfolgend KK 47 f.) Zugleich ist zu beobachten, dass der Alkoholkonsum in westlichen Gesellschaften sehr verbreitet ist und viele Menschen Alkohol trinken, *ohne* im Anschluss Straftaten zu begehen. Eine augenscheinliche Ursächlichkeit zwischen Alkoholkonsum und Tatbegehung lässt sich daher nicht ausmachen.

## b) Erklärungsansätze

Fest steht nach aktuellem Forschungsstand, dass es keine biologisch-psychologisch fest determinierten Alkoholwirkungen in dem Sinne gibt, dass nach dem Alkoholkonsum bestimmte Verhaltensweisen natürlich wären (*Kerner Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, in: Egg/Geisler [Hrsg.], *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, 2000, S. 11 [19]). Insoweit ist die Verortung dieses Problemfelds im Rahmen der biologischen Theorien allein der Ausgangshypothese geschuldet, erweist sich aber bei genauerem Hinsehen – wie die anderen vorgestellten biologischen Theorien – als nicht haltbar. Vielmehr sind Verhaltensmuster nach dem Alkoholkonsum kulturell überformt (a.a.O.). Bereits auf einer Makroebene ist festzustellen, dass Alkohol in verschiedenen Gesellschaften verschiedene Bedeutungen hat. So sind etwa westeuropäische Länder von einem vollkommen anderen Umgang mit Alkohol geprägt als arabische Länder, in denen der Alkoholkonsum aus religiösen Gründen kaum eine Rolle spielt. Die unterschiedliche Bedeutung des Alkohols in verschiedenen Gesellschaften umfasst auch die Idee davon, welche Verhaltensweisen im Anschluss an den Alkoholkonsum üblich sind. So wird etwa über deutsche Volksfeste wie das Oktoberfest eine gesellschaftliche Idee davon vermittelt, was „alkoholbedingtes Verhalten“ darstellt – ein ausuferndes Verhalten entspricht hier geradezu der Erwartungshaltung.

Und auch auf der Mikroebene lassen sich derartige Unterschiede finden: In bestimmten Kreisen wird Alkohol als Partygetränk konsumiert, um einen Rauschzustand herbeizuführen. Andere trinken Alkohol lediglich zum Essen und sehen darin kein Rausch-, sondern ein reines Genussmittel. Entsprechend dieser unterschiedlichen Bedeutung von und des Umgangs mit Alkohol sind auch die Verhaltensweisen im Anschluss an den Konsum unterschiedlich: Je nach Kontext wird sich der Einzelne „euphorisiert“ oder eher „aggressiv“ verhalten.

Alle Erklärungsansätze, die eine kriminogene Wirkung des Alkohols nachweisen wollen, benennen eine Vielzahl *anderer* Faktoren, die den Einfluss von Alkohol auf Kriminalität vermitteln (vgl. auch *Dreßing/Foerster* Störungen durch Alkohol, in: *Dreßing/Habermeyer* [Hrsg.], *Psychiatrische Begutachtung*, 7. Aufl. 2021, S. 210: „[...] gibt es weder spezifische Straftaten unter Alkoholeinfluss, noch hat der Alkohol per se eine spezifische kriminogene Wirkung [...]“). Ein direkter Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität erscheint insoweit nur bei solchen Delikten denkbar, bei denen die Alkoholisierung eine tatbestandliche Voraussetzung ist (z.B. § 316 StGB).

Zwar gibt es Modelle aus der Aggressionsforschung, die eine akute, psychopharmakologische Wirkung von Alkohol unterstellen, die sich auf die Straftatenbegehung auswirkt. Alkohol komme also durchaus eine stimulierende Wirkung zu. Diese Wirkung könne jedoch durch Drittvariablen („Moderatoren“) verringert oder verstärkt werden (vgl. *Friedemann/Rettenberger* Delikte unter Alkoholeinfluss, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. [Hrsg.], *DHS Jahrbuch Sucht 2019*, S. 142 [146]).

Auch nach neueren Modellen aus der Aggressionsforschung ist es also nicht der Alkohol *an sich*, der zur Begehung von Straftaten führt. Der Alkohol ist lediglich ein „facilitator“ bzw. „Erleichterer“ für bestimmtes – nicht nur strafrechtlich relevantes – Verhalten (*Kerner* Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, in: *Egg/Geisler* [Hrsg.], *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, 2000, S. 11 [20]) und kann sich daher sowohl in Euphorie als auch in Aggression niederschlagen.



Zur Vertiefung:

*Hefendehl* Der lebenswerte öffentliche Raum: Ein Auslaufmodell? Oder worum es bei den Alkoholverboten wirklich geht, in: Neubacher/Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 70 ff. ([online abrufbar](#)).

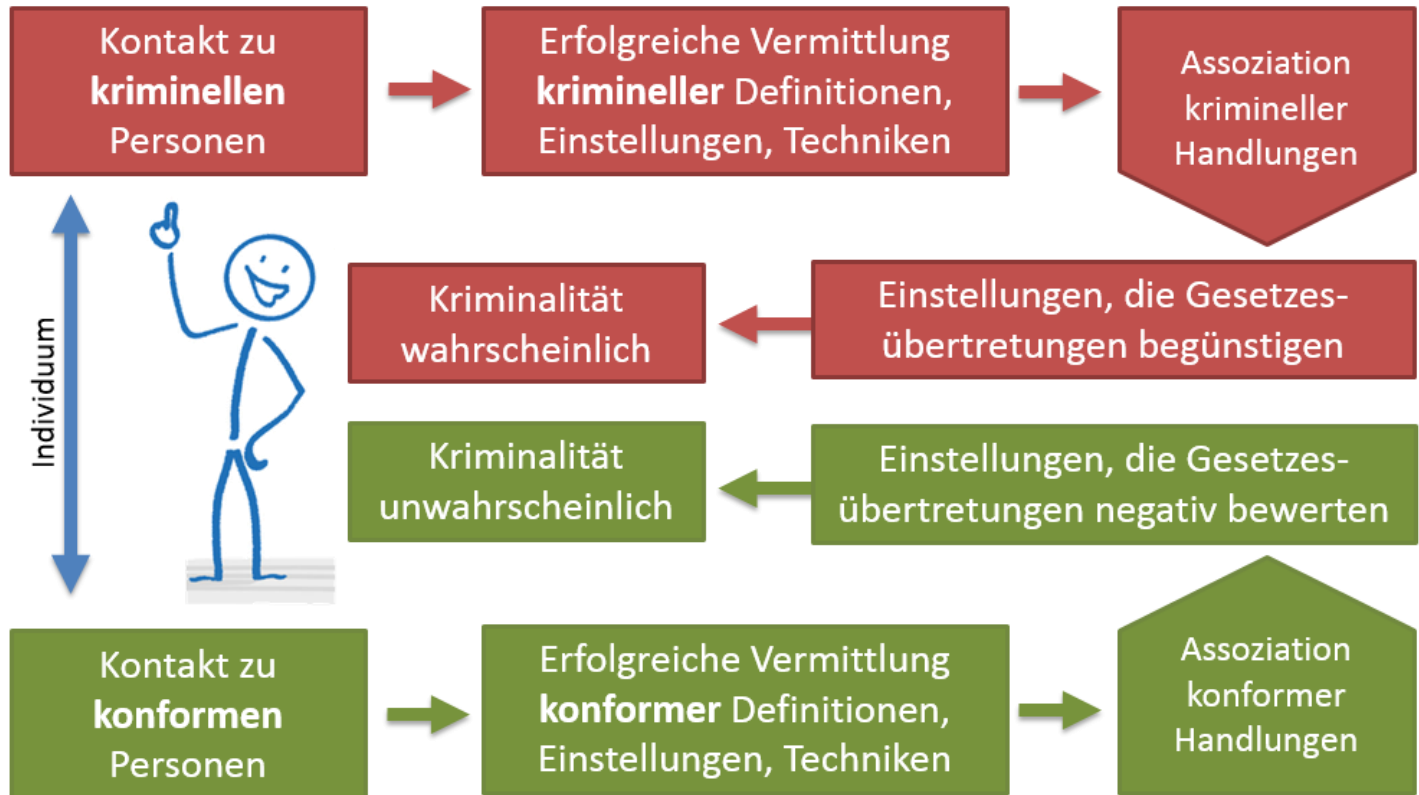
## II. Kriminalität als erlerntes Verhalten

### 1. Theory of Differential Association (*Sutherland, ab 1939*)

These: Menschliches Verhalten ist erlerntes Verhalten. Dementsprechend wird auch Kriminalität in Interaktion mit anderen Personen durch Kommunikationsprozesse erlernt.

Der Lernvorgang ist entscheidend von den Gruppenkontakten abhängig, die der Mensch erfährt. Er setzt ein, wenn Verbindungen und Kontakte zu Verhaltensmustern mit sozial abweichenden Einstellungen häufiger, länger, intensiver und früher stattfinden als mit gesetzeskonformen Verhaltensmustern. Das Grundmodell bezieht sich auf Gruppen mit starker innerer Bindung (Familie, peer groups). Der Lernvorgang bezieht sich sowohl auf die Motivation, die Techniken (zur Durchführung von Straftaten) als auch die Rechtfertigung der Tat. Im Laufe der Zeit wurde diese Theorie wiederholt aufgegriffen und um einzelne Elemente ergänzt. Beispielsweise wurde betont, dass das quantitative Überwiegen von Kontakten zu dissozialen Gruppen und Personen weniger entscheidend sei (das haben beispielsweise Vollzugsbedienstete auch) als das Vorhandensein ganz bestimmter Personen, mit denen sich der Gefährdete identifiziert, um sie als Vorbild für die eigenen Motive und Verhaltensweisen zu nehmen (Theorie der differentiellen Identifikation). Die Theorie der differentiellen Verstärkung wiederum sieht das Erlernen von Kriminalität vor allem darin begründet, dass der Einzelne oder seine Kontaktpersonen bei der Begehung von Straftaten häufiger belohnt als bestraft werden.

Zur Vertiefung: *Bock* Kriminologie, § 3 Rn. 164 f; online: [soztheo.de](http://soztheo.de).



## 2. Theorie der Neutralisationstechniken (*Sykes/Matza*, ab 1957)

These: Erlernte Neutralisationstechniken begünstigen kriminelles Verhalten.

Auch die Theorie der Neutralisationstechniken knüpft an Sutherland an. Sie legt den Fokus auf die Rechtfertigung der Tat. Menschen entwickeln bei der Vornahme von strafrechtlich sanktionierten Handlungen ein Unrechtsbewusstsein. Dies folgt unter anderem daraus, dass sie die Wertungen des herrschenden Wertesystems grundsätzlich anerkennen. In der Folge wenden sie daher verschiedene Erklärungen an, um ihr Verhalten zu rechtfertigen und zu legitimieren. Dies ermöglicht ihnen zum einen die Aufrechterhaltung eines positiven Selbstbildes *nach* Tatbegehung. Zum anderen erleichtern die Neutralisierungstechniken den Abbau von Hemmungen *vor* der Tat.

Zur Vertiefung: *Sykes/Matza* Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 3. Aufl. 1979, S. 360 ff.; online: [soztheo.de](https://www.soztheo.de).

<b>Neutralisierungstechnik</b>	
Leugnen/ Ablehnen der Verantwortlichkeit für die Tat	Tat wird dem Zufall oder ungünstigen Umwelteinflüssen zugeschrieben („lieblose Eltern“, „unglückliche Kindheit“).
Leugnung/ Verharmlosung des Schadens	Das (vermögende) Opfer trifft der Schaden nicht, Entpersonalisierung des Opfers (bspw. bei juristischen Personen).
Leugnung der Opferrolle	Opfer wird Verantwortlichkeit zugeschrieben. Opfer wird dehumanisiert.
Verdammung der Verdammenden	Herabsetzung der an der Strafverfolgung beteiligten Personen.
Berufung auf höherstehende Maßstäbe	Ungeschriebene Normen der eigenen Bezugsgruppe (Ehre, Freundschaft).

Wie eine solche Hypothese empirisch überprüft werden kann, zeigt die Untersuchung von *Amelang/Kohlmann/Schahn* (MSchrKrim 1988, 178):

Mithilfe eines Fragebogens wurde von 117 Soldaten und Berufsschülern sowie 70 inhaftierten Jugendlichen deren individuelle Ausprägungen im Bereich Neutralisation, Verinnerlichung von Verhaltensnormen, dem Wunsch nach Abweichung und Verfügbarkeit über Mittel zur Erreichung konformer und abweichender Ziele abgefragt.

Dies erfolgte beispielsweise mittels Kurzgeschichten wie der folgenden:

*Ein Mann geht durch ein Kaufhaus, um sich etwas zu kaufen. In der Uhrenabteilung bemerkt er, dass es zufällig ganz ruhig ist und kein Verkaufspersonal da ist. Er nutzt die Gelegenheit, steckt sich eine Armbanduhr in die Tasche und verschwindet.*

Zu dieser Kurzgeschichte wurden den Probanden sechs Antwortmöglichkeiten angeboten. Fünf dieser Antwortoptionen standen für eine Neutralisationstechnik, eine Option für die Internalisation konformer Normen (Option 3):

1. *Das Kaufhaus wird den Schaden gar nicht bemerken.*
2. *Man könnte es dem Mann nicht so sehr verübeln, wenn er damit als Geschenk jemandem eine Freude machen wollte.*
3. *Der Mann müsste wegen Diebstahl angezeigt werden.*
4. *Die Kaufhäuser sind fast alle nur dadurch groß geworden, dass sie die kleinen Geschäfte kaputt gemacht haben, deshalb geschieht es ihnen ganz recht.*

5. *Das Verkaufspersonal hätte besser aufpassen müssen.*
6. *Eine Person, die den Vorfall bemerkt und den Mann anzeigt, ist im Grunde genommen nur neidisch, weil sie selbst gerne auf diesem Weg zu einer neuen Uhr kommen würde.*

Die so erhobenen individuellen Ausprägungen wurden der ebenfalls abgefragten Delinquenz (selbstberichtete Delinquenz und Vorliegen einer gerichtlich sanktionierten schweren Straftat) gegenübergestellt. Im Ergebnis ließen sich signifikante Zusammenhänge zwischen Neutralisation und Delinquenzbelastung beobachten. So war insbesondere das Ausmaß der Neutralisation bei den inhaftierten Probanden stärker ausgeprägt als bei den nicht-inhaftierten. Vergleichsweise unbedeutend für kriminelles Verhalten erwies sich dagegen die (fehlende) Verinnerlichung konformer Normen.

### 3. Abschließende Betrachtung und Kritik

Kriminelles Verhalten ist nach den Lerntheorien das Ergebnis von Sozialisationsmängeln. Anstelle eines gesellschaftlich als „normal“ bezeichneten Verhaltens wird ein abweichendes und häufig kriminelles Verhalten erlernt. *Sutherlands* Theorie kann demnach als starkes Plädoyer für Resozialisierungsmaßnahmen verstanden werden: Wenn kriminelles Verhalten erlernt ist, kann es auch wieder verlernt werden. Entsprechendes gilt auch für die Neutralisierungstechniken.

Im Strafgesetzbuch haben entsprechende Überlegungen in § 46a StGB [Täter-Opfer-Ausgleich] Niederschlag gefunden: Durch das Hineinversetzen in die Rolle des Opfers wird es möglicherweise schwieriger, sich auf die „bequemen“ Neutralisierungstechniken zurückzuziehen. Eine Weiterentwicklung dieses Ansatzes stellt das von *Braithwaite* entwickelte Konzept der re-integrativen Beschämung dar (siehe in den KK zu § 7 unter „Sanktionierungstheorien“).

Sozialisationsmängeln kann die Gesellschaft aber auch schon im Vorfeld begegnen. Im Rahmen der Unterschichtenkriminalität hat sich hieraus die institutionalisierte Sozialarbeit entwickelt. Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität werden Compliance-Maßnahmen von der Politik forciert. Weit verbreiteten Neutralisationstechniken in den Führungsetagen deutscher Unternehmen soll mit Schulungen und Verhaltenskodizes begegnet werden. Sie setzen allerdings regelmäßig gerade erst unter den Führungsetagen an.

Möglich erscheint, dass Sozialisationsdefizite nur ein weiteres Selektionskriterium für die Zuschreibung kriminellen Verhaltens sind (zu den Zuschreibungsprozessen vgl. § 7 der KK). Der Befund, dass straffällige Menschen häufig Sozialisationsmängel aufweisen, muss also nicht als Ursache für Kriminalität angesehen werden, sondern kann in gleicher Weise ein Umstand sein, der eine besonders intensive soziale Kontrolle nach sich zieht.



### III. Kontrolltheorien

#### 1. Allgemeines

Die kriminologischen Kontrolltheorien (auch: Bindungstheorien oder Halttheorien) sind streng genommen keine *Kriminalitätstheorien*, sondern *Konformitätstheorien*. Denn sie kehren die Ausgangsfrage um: Gefragt wird nicht danach, warum sich Menschen kriminell verhalten, sondern danach, warum sie sich den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechend verhalten. Zu Kriminalitätstheorien werden sie im Anschluss durch einen Umkehrschluss.

Ausgangspunkt der Kontrolltheorien ist also, dass kriminelles Verhalten grundsätzlich der Natur des Menschen entspricht. Kriminalität ist etwas Normales, nicht Pathologisches, eher ein Ereignis als ein Verhalten oder eine Eigenschaft.

Erklärungsbedürftig ist also, warum sich Menschen dennoch beim Ausleben von kriminellen Impulsen zurückhalten. Den Kontrolltheorien geht es damit um die Wirksamkeit sozialer Kontrolle.

## 2. Halttheorien (*Reiss, Reckless, ab 1951*)

These: Kriminalität ist auf einen Mangel an innerem oder äußerem Halt („containment“) zurückzuführen.

*Reiss* stellt vor allem auf den inneren Halt ab und führt das sozial konforme Verhalten auf den Einfluss intakter familiärer Erziehung zurück. Kriminelles Verhalten hat dementsprechend mit dem Versagen der Familie als der wichtigsten Primär-Sozialisationsinstanz zu tun. Jedenfalls dann, wenn es dieser nicht gelungen ist, dem Kind seine soziale Rolle begreiflich zu machen und ihm beizubringen, diese Rolle mit seinen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Dementsprechend soll das soziale Versagen mit schwach entwickelten Ich- und Überich-Instanzen zu tun haben: Es fehlt der innere Halt, der notwendig ist, um kriminellen Versuchungen widerstehen zu können (vgl. *Reiss Delinquency as the Failure of Personal and Social Controls, American Sociological Review* 16 [1951], 196).

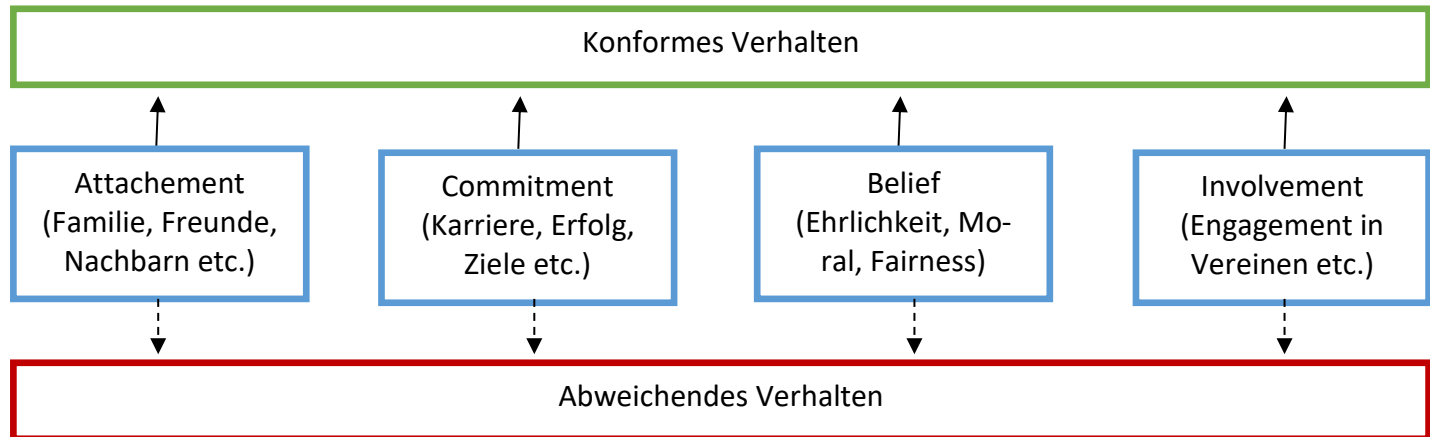
*Reckless* stellt dem inneren Halt (dem Selbstwertgefühl) den äußeren Halt, den der Einzelne durch Familie, Freunde etc. erfährt, gegenüber. Fehlt es am äußeren Halt, kann der innere Halt eine kriminelle Entgleisung verhindern (und umgekehrt). Fehlen äußerer und innerer Halt, ist hingegen der Weg in die Straffälligkeit fast vorprogrammiert (vgl. *Reckless The Crime Problem*, 5. Ed. 1973).

### 3. Bindungstheorien (*Hirschi, 1969*)

These: Kriminelles Verhalten wird durch das Fehlen von sozialen Bindungen („social bonds“) begünstigt.

Nach der bekanntesten Bindungstheorie von *Travis Hirschi* (*Causes of Delinquency, 1969*) ist abweichendes Verhalten Ausdruck eines nur schwachen oder gar zerbrochenen Bandes des Individuums zur Gesellschaft. Hirschi macht vier Elemente (social bonds) aus, die das Individuum in die Gesellschaft sozial einbinden und damit zu einer Reduzierung der Wahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens führen: Bindung an andere Personen, bereits erfolgter Einsatz von Ressourcen in „konforme“ Ziele, Glaube an die Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft, Einbindung in konventionelle Aktivitäten.

Zur Vertiefung: online: [soztheo.de](http://soztheo.de).



#### 4. Theorie der niedrigen Selbstkontrolle (*Gottfredson/Hirschi, 1990*)

These: Kriminalität ist das Ergebnis defizitärer Triebverarbeitung und niedriger Selbstkontrolle.

Hier kommt einem vieles bekannt vor: Wie die biologischen Kriminalitätstheorien (KK<sup>o</sup>41 ff.) wird mit der „niedrigen Selbstkontrolle“ ein Persönlichkeitsmerkmal als entscheidende Ursache für kriminelles Verhalten ausgemacht. Ähnlich wie die Lerntheorien (KK 50 ff.) gehen *Gottfredson* und *Hirschi* davon aus, dass dieses Persönlichkeitsmerkmal zwar auch anlagebedingt, aber vor allem ein Sozialisationsmangel ist („poor parenting“). Selbstkontrolle lasse sich nur etwa bis zum 8. Lebensjahr erlernen, danach stelle „niedrige Selbstkontrolle“ ein stabiles Persönlichkeitsmerkmal dar.

Die Erklärung von Kriminalität und ist denkbar einfach:

Niedrige Selbstkontrolle + objektive Tatgelegenheit = Kriminelles Verhalten
---

Die Theorie hätte in der Vorlesungsgliederung auch erst im Rahmen von § 6 (Integrative Theorien, Mehrfaktorenansätze) aufgeführt werden können. Denn sie stellt keine *reine* Kontrolltheorie dar, sondern ergänzt den kontrolltheoretischen Aspekt der niedrigen Selbstkontrolle um das Vorhandensein von Tatgelegenheiten und einen Täter, der sich hiervon beeinflussen lässt. In der Theorie spiegeln sich also auch Merkmale aus der Rational-Choice-Theory (dazu später KK 65 ff.) und dem Routine-Activity-Approach (ebenso später § 6) wider. Aufgrund des kontrolltheoretischen Schwerpunkts dieser Theorie wird diese aber im vorliegenden Kontext aufgegriffen.

Die Theorie von *Gottfredson* und *Hirschi* wird in Lehrbüchern häufig unter dem Namen „allgemeine Kriminalitätstheorie“ bzw. „General Theory of Crime“ aufgeführt. Dies hängt mit ihrem Anspruch zusammen,

Kriminalität als Phänomen umfassend zu erklären, während sich andere Theorien auf bestimmte Deliktsfelder bzw. bestimmte Personen-/Tätergruppen beschränken. Ob die Theorie von *Gottfredson* und *Hirschi* diesem Anspruch gerecht wird, wird mittlerweile stark bezweifelt (vgl. *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 19 Rn. 104: zu weitgehend). Trotz aller Zweifel an Kriminalitätsfeldern, die von Rational-Choice-Erwägungen dominiert werden, gibt es durchaus Betätigungsbereiche auch im Bereich der Delinquenz, die kaum mit dem Bild von „kopflös“ und triebgesteuert handelnden Akteuren zusammenpassen. Bedenken ergeben sich auch aus dem Bereich der Lebenslaufforschung (dazu § 6 der KK). Dass manche Menschen erst in fortgeschrittenem Alter straffällig werden, lässt sich nur schwer mit der Annahme einer ab dem 8. Lebensjahr bestehenden Kriminalitätsgeneigtheit infolge niedriger Selbstkontrolle vereinbaren (dazu *Neubacher* Kriminologie, Kap. 9 Rn. 2).

Zur Vertiefung: online: [soztheo.de](http://soztheo.de).

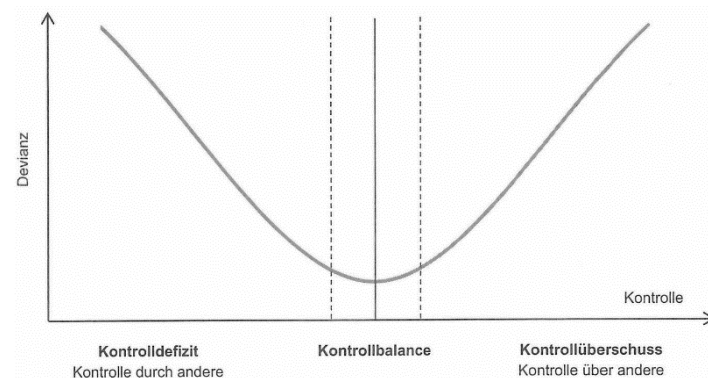
## 5. Theorie der Kontrollbalance (*Tittle, 1995*)

These: Kriminalität wird durch die Unausgewogenheit von Kontrollausübung und -unterwerfung begünstigt.

Die Theorie der Kontrollbalance von *Charles R. Tittle* stellt einen Sonderfall der Kontrolltheorien dar, da *Tittle* in seinem Ansatz nicht nur die Kontrolle berücksichtigt, die *auf ein Individuum* ausgeübt wird, sondern auch die Kontrolle, die das Individuum *selbst über sich und andere* ausübt.

Diesem Ansatz zufolge wird kriminelles Verhalten durch die Unausgewogenheit von Kontrollausübung und -unterwerfung begünstigt (vgl. *Braithwaite* Charles Tittle's Control Balance and criminological theory, *Theoretical Criminology* 1 [1997], 77). Dabei soll ein Kontrollüberschuss (es kann mehr Macht ausgeübt werden als erduldet werden muss) zu Machtmissbrauch verleiten. Umgekehrt könne ein erlebtes Kontrolldefizit (also ein Zustand, in dem der Betroffene mehr Kontrolle ausgesetzt ist, als er selbst ausüben kann) zu Frustrations- und Kompensationseffekten führen.

Zur Vertiefung: *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 11; *Bock* Kriminologie, § 3 Rn. 157 f.; online: [soztheo.de](http://soztheo.de).



aus: *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 11 Rn. 20.

## 6. Abschließende Betrachtung und Kritik

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Theorien zeigen einmal mehr, dass Kriminalitätstheorien keineswegs „wertneutral“ die Wirklichkeit abbilden (vgl. zu diesem generellen Vorwurf gegenüber der empirischen Sozialforschung KK 30). Dass den Theorien immer auch ein (Vor-)Verständnis zugrunde liegt, wie eine Gesellschaft auszusehen hat, zeigt sich spätestens dann, wenn man den Blick auf die sich aus den Theorien ergebenden Präventionsmaßnahmen richtet.

*Gottfredson* und *Hirschi* sehen beispielsweise in der intakten bürgerlichen Kleinfamilie die Entwicklungsvoraussetzung schlechthin für Selbstkontrolle. Vor allem hier habe auch wirksame Kriminalprävention anzusetzen: in der Stärkung von Zwei-Eltern-Familien, die der Garant für das frühzeitige Erkennen von deviantem Verhalten und angemessener Bestrafung desselben sind. Auffällig ist auch, dass niedrige Selbstkontrolle nicht nur als Ursache von Kriminalität, sondern generell hedonistischen und damit unter Umständen selbst- bzw. fremdschädigenden Verhaltens angesehen wird. Durch diese Verknüpfung erscheint auch diese Lebensweise ungeachtet seiner Erlaubtheit als verwerflich und verhinderungsbedürftig (dazu *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 12 Rn. 63). Der der Theorie anhaftende Moralismus ist nicht zu übersehen.

Während *Gottfredson* und *Hirschi* auf die Kleinfamilie setzten, lässt sich *Tittles* Theorie der Kontrollbalance als ein Plädoyer für eine egalitäre Gesellschaftsordnung verstehen. Personen in einer einflussreichen sozialen Stellung verfügen in der Regel über einen Kontrollüberschuss, während Personen mit niedriger sozialer Stellung ein Kontrolldefizit haben (vgl. *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 11 Rn. 18). Geht man davon aus, dass die soziale Stellung hauptsächlich durch das finanzielle Kapital bestimmt wird (so zuletzt *Butterwegge* Die zerrissene Republik. Wirtschaftliche, soziale und politische Ungleichheit in Deutschland, 2020), sollte

sich Kriminalpolitik konsequenterweise der immer weiter auseinanderdriftenden Einkommens- und Vermögensverteilung in unserer Gesellschaft annehmen.



## IV. Ökonomische Kriminalitätstheorien

### 1. Vorbemerkung

Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die Rational-Choice-Theory insbesondere Marktverhalten und Marktentscheidungen in der Ökonomie. Sie wurde jedoch mittlerweile auf sämtliche Bereiche und Formen menschlichen Verhaltens übertragen, wozu auch kriminelles Verhalten zählt.

Die grundlegende Idee des Ansatzes ist die folgende:

Jegliches menschliche Handeln ist am Prinzip der Nutzenmaximierung ausgerichtet (d.h. jeder Mensch wählt aus einer Vielzahl von Handlungsalternativen diejenige, die ihm den größten Nutzen verspricht). Diesem Konzept liegt der sog. *homo oeconomicus* zugrunde, also ein rational handelndes Individuum, das stets seine verschiedenen Verhaltensalternativen gegeneinander abwägt und sich für diejenige entschließt, bei der das Kosten-Nutzen-Verhältnis am günstigsten ist.

Dabei beschränkt sich die Abwägung nicht zwingend auf wirtschaftliche Vor- und Nachteile: In den Kalkulationsprozess können auch gesellschaftliche, moralische und psychologische Aspekte einfließen (Ansehensgewinn bzw. -verlust, etwaige Gewissensbisse als Folge der Tat, ggf. Nervenkitzel bei Begehung der Tat etc.).

## 2. Rational-Choice-Theorien (u.a. *Becker 1968; Cornish/Clark 1985*)

These: Kriminelles Verhalten ist das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung des Individuums.

Auch nach dieser Theorie ist Kriminalität nicht mehr als „krankhaft“ oder anormal anzusehen, sondern beruht lediglich auf „gesundem Marktverhalten“ des Individuums, das illegale Aktivitäten für sich als vorteilhafter einschätzt als legale.

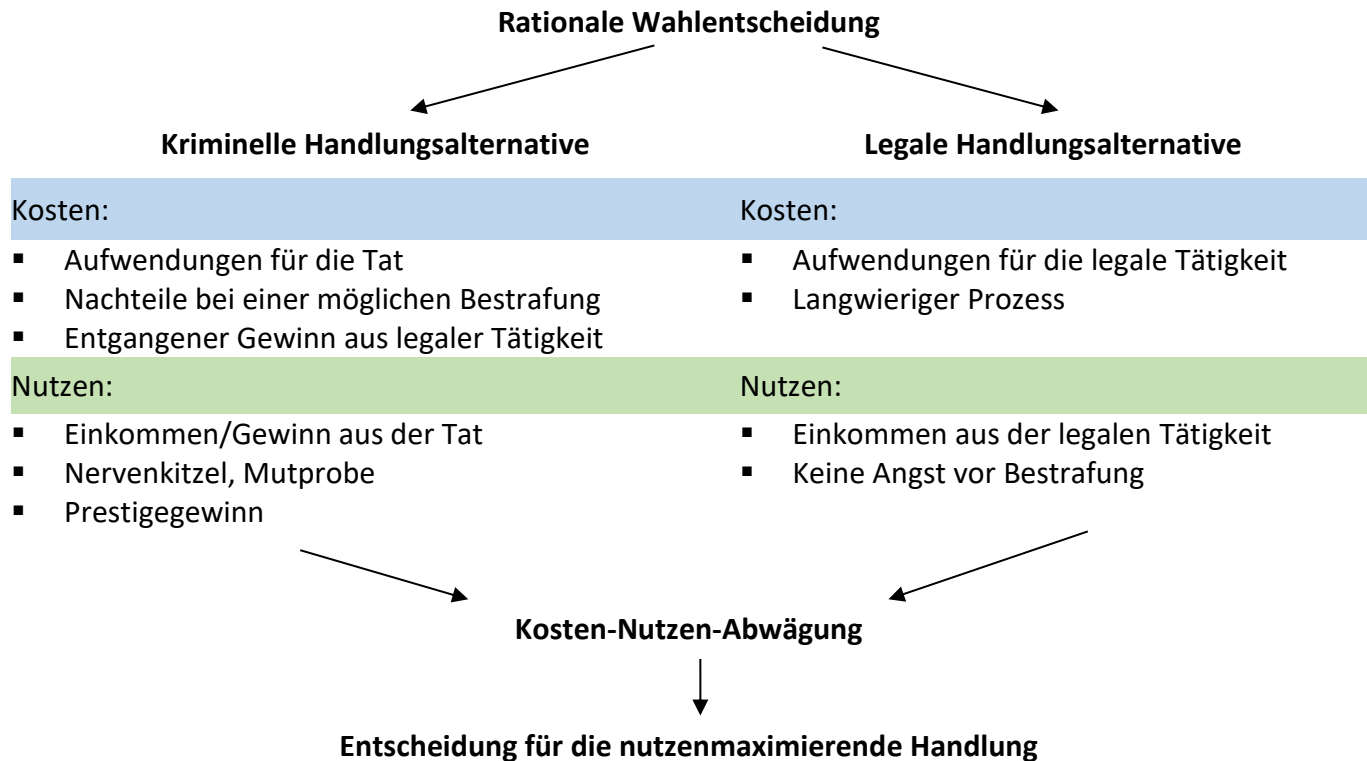
Auch die Rational Choice-Theory hat eine stark individualistische Orientierung. Denn im Mittelpunkt dieser Theorie steht das Individuum und sein Entscheidungsprozess, während sich viele andere moderne Kriminalitätstheorien auf Kriminalität als soziales Phänomen richten (vgl. § 5 der Vorlesung). Ausgangspunkt der Rational-Choice-Theory ist die Annahme, dass Menschen permanent versuchen, ihren Nutzen zu maximieren, also die Handlungsalternative zu wählen, die bei Abwägung aller Kosten und Nutzen den größten Vorteil verspricht. Das setzt wiederum voraus, dass ein Markt von Handlungsalternativen existiert, unter denen das Individuum Handlungsalternativen auswählen kann.

Zur Vertiefung: online: [soztheo.de](http://soztheo.de).

## **Das Phasenmodell der Rational-Choice-Theory**

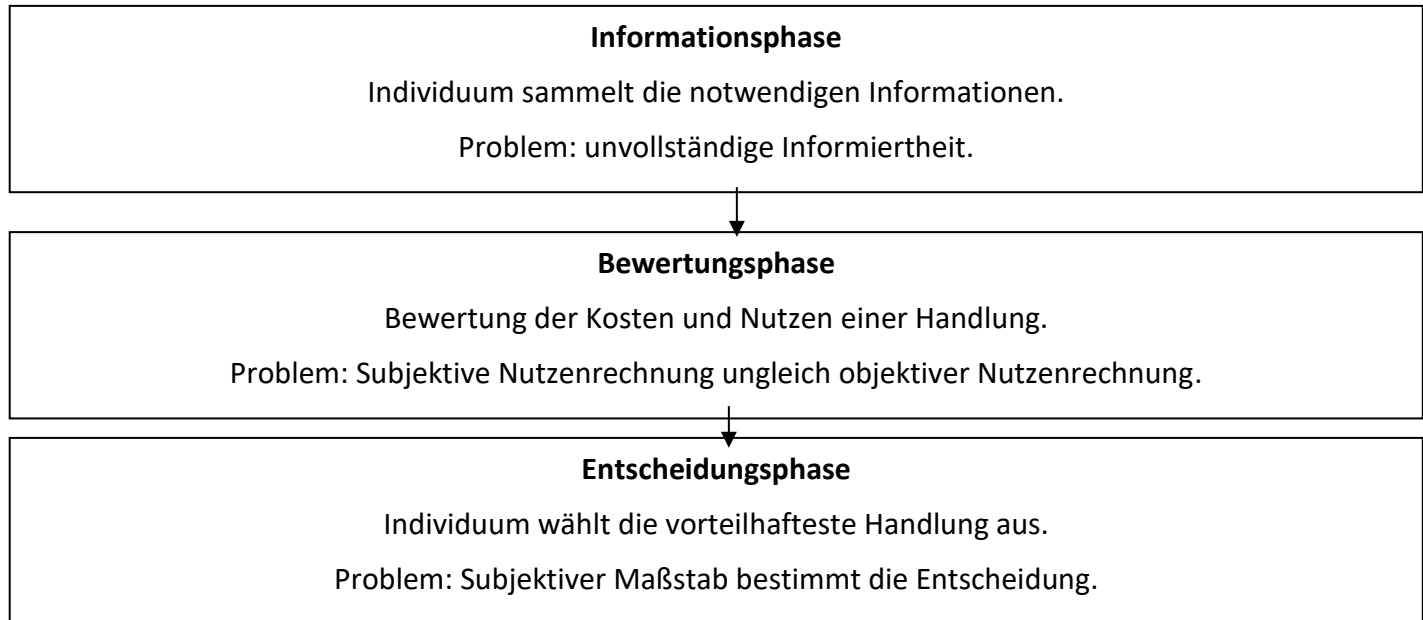
Um die Entscheidung zu treffen, welche Handlung vorgenommen wird, bedarf es dreier Phasen:

- Informationsphase: Der Akteur holt Informationen über die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten ein.
- Bewertungsphase: Der Akteur bewertet die einzelnen Handlungsmöglichkeiten und ordnet ihnen einen bestimmten Nutzen sowie bestimmte Kosten zu.
- Entscheidungsphase: Der Akteur wählt die Handlung, die ihm nach seiner Vorstellung den höchsten Nutzen bringt.



### 3. Abschließende Betrachtung und Kritik

a) Der im Bereich wirtschaftlichen Handels regelmäßig herangezogene Rational-Choice-Ansatz unter Bezugnahme auf einen ***homo oeconomicus*** ist zu hinterfragen und als maßgebliches Begründungsmodell für (straf-)rechtliche Steuerung insgesamt zu verwerfen. Zunächst wirkt es eher lebensfremd, Straftätern stets zu unterstellen, sie würden die Deliktsbegehung rational abwägen (vgl. insofern auch die Kontrolltheorien KK 57 ff.). Der Rational-Choice-Ansatz entwirft damit ein ökonomisches Modell, das ein zu einfaches Bild menschlichen Verhaltens zeichnet. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass das Individuum in allen der oben (vorstehende KK 67) beschriebenen Phasen subjektiv-willkürlich agiert.



Wie alle Theorien, die bei der Entstehung von Kriminalität vor allem das Individuum in den Blick nehmen, blendet eine derartige Sichtweise zudem eine gesellschaftliche Mitverantwortung und die Prozesse der (selektiven) Strafverfolgung aus.

b) Das **kriminalpolitische Präventionsprogramm** der Rational-Choice-Theorie besteht vor allem aus zwei Säulen:

- Erhöhung der Kosten der kriminellen Handlungsalternative (Abschreckung durch Erhöhung der Strafen und der Entdeckungswahrscheinlichkeit) → repressives Strafrecht.
- Minimierung der Gelegenheiten für kriminelles Handeln u.a. durch Reduzierung des Ertrages oder Erhöhung des Risikos einer Straftat → situative Kriminalprävention.

Während die Steigerung der Entdeckungswahrscheinlichkeit vor allem einen hohen Kosten- und Personalaufwand erfordert, erscheint unter Kosten-Nutzen Erwägungen die regelmäßig vom Gesetzgeber praktizierte Erhöhung des Strafmaßes für einzelne Delikte besonders attraktiv (vgl. aus den vergangenen Jahren etwa die Erhöhung der Strafraumen für den Wohnungseinbruchsdiebstahl [§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB] und den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte [§ 114 Abs. 1 StGB]). Ebenfalls hierunter fällt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung im Anschluss an eine Straftat nach den §§ 73 ff. StGB (Stichwort: „Kriminalität darf sich nicht lohnen“).

Die Annahme, hierdurch einen erhöhten Abschreckungseffekt zu erreichen, ist in Frage zu stellen: Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass Sanktionshärte keine besonders verhaltensbeeinflussenden Wirkungen entfaltet:

In einer Untersuchung von *Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki* (Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, 1987) wurden Jugendliche zunächst zu ihren Vorstellungen und Erwartungen zur Sank-

tionspraxis der Jugendstrafrechtspflege befragt. Ein Jahr später sollten sie über ihre Delinquenz im zurückliegenden Jahr Auskunft geben. Wiederum ein Jahr später wurden die Bundeszentralregisterauszüge angefordert. Die so erhobenen Befunde wurden gegenübergestellt.

Es zeigte sich, dass bei der Mehrzahl der begangenen Delikte überhaupt kein Zusammenhang zwischen Straferwartung und Delinquenz auszumachen war. Auch die Erwartung von Haftstrafen für bestimmte Taten hielt die jugendlichen Probanden nicht von deren Begehung ab. Wenn überhaupt ließ sich ein geringer Abschreckungseffekt bei den Probanden feststellen, die sich ohnehin konform verhalten.

Den Fehlschluss von härteren Sanktionen auf einen höheren Abschreckungseffekt erkannten *Gottfredson* und *Hirschi* sowie die modernen Anhänger biologischer Kriminalitätstheorien, in dem sie wie folgt argumentierten: Wenn sich die Mehrzahl der Täter nicht abschrecken lasse, müssten andere Faktoren (niedrige Selbstkontrolle, biologische Eigenschaften) für kriminelles Verhalten verantwortlich sein.



c) Mit der Ausbreitung ökonomischer Erklärungsansätze gerät nicht nur die Entstehung von Kriminalität, sondern der gesamte gesellschaftliche Umgang mit Kriminalität unter das Diktat der Abwägung von Kosten und Nutzen.

Deutlich wird dies beispielsweise anhand privater Haftanstalten in den USA. Die Kosten der Inhaftierung sind dort tatsächlich niedriger als in staatlichen Einrichtungen (was sie in Bundesstaaten wie Texas, Kentucky Mississippi per Gesetz auch sein müssen). Eine Untersuchung der Ökonomen *Dippel/Poyker* hat ergeben, dass sich die Länge der Haftdauer in Bundesstaaten um 1,3 % bzw. 23 Tage erhöht, wenn sich die Kapazität privater Gefängnisse verdoppelt. Ihre Erklärung: RichterInnen nehmen Rücksicht auf die begrenzte Finanzkraft der Bundesstaaten und verhängen kürzere Haftstrafen, wenn weniger kostengünstige private Gefängnisse zur Verfügung stehen (*Dippel/Poyker* Do Privat Prisons Affect Criminal Sentencing?, NBER Working Paper Nr. 2715, March 2019 [[online abrufbar](#)]).

Sollten solche Überlegungen tatsächlich einem Urteil zugrunde liegen?

**Literatur:**

*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 12 Rn. 12–42.

*Wittig* Der rationale Verbrecher, 1993.

*Wittig* Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, MSchrKrim 1993, 328 ff.

*Becker* Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl. 1993.

*Lüdemann/Ohlemacher* Soziologie der Kriminalität, 2002, S. 51 ff.

*Karstedt/Greve* Die Vernunft des Verbrechens, in: Bussmann/Kreissl (Hrsg.) Kritische Kriminologie in der Diskussion, 1996, S. 171 ff.